

Umsetzungsmonitoring der Vorschläge für einen beschleunigten Netzausbau

Basierend auf den Empfehlungen 2019 der Fokusgruppe Digitale Netze

Einleitung

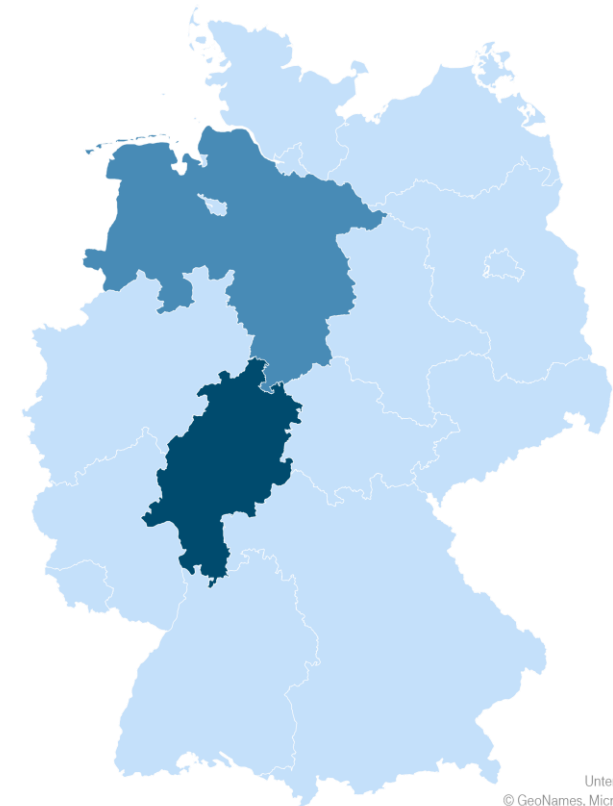
- Der Ausbau digitaler Netze für eine flächendeckende Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit leistungsstarken Internet- und Sprachdiensten erfordert den weiteren Glasfaser-ausbau und die Errichtung neuer und die Aufrüstung bestehender Mobilfunkstandorte.
- Änderungen des Bau- und Telekommunikationsrechts kommt für die Erreichung dieser Zielsetzung zentrale Bedeutung zu. Der Digitalgipfel der Bundesregierung hat in der Plattform Digitale Netze unter Beteiligung aller Marktteilnehmer im letzten Jahr unter dem Titel „Mehr Tempo beim Netzausbau“ konkrete Vorschläge erarbeitet, um durch Änderungen des Telekommunikations- und Baurechts Beschleunigungspotenziale zu heben. Bund und Länder haben diese Vorschläge mittlerweile tiefergehend geprüft und teilweise bereits aufgegriffen. Zum Teil stehen der Umsetzung aus Sicht von Bund und Ländern aber auch rechtliche oder sonstige inhaltliche oder technische Gründe entgegen.
- Ausdrücklich begrüßen wir die Zusage von Bund, Ländern und Kommunen beim letzten Mobilfunkgipfel des Bundes vom 16. Juni 2020 Genehmigungsverfahren für Mobilfunkmasten zu beschleunigen. Zuvor hatten bereits die Regierungschefinnen und -chefs der Länder in ihrer Jahreskonferenz vom 23. - 25. Oktober 2019 und die Ministerpräsidentenkonferenz vom 5. Dezember 2019 Beschleunigungsmaßnahmen angekündigt.

Einleitung

- Die EU-Kommission fordert die Mitgliedstaaten mit einer einschlägigen Empfehlung vom 18.9.2020 zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19- Krise auf, über den aktuellen Rechtsrahmen hinaus bis April 2021 einen Maßnahmenplan zur weiteren Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Ausbau von TK-Netzen zu beschließen.
- Auch die ausbauenden Unternehmen sind gefordert Beschleunigungspotenziale im Genehmigungsverfahren durch die Vorlage vollständiger Unterlagen in Absprache mit den Genehmigungsbehörden und einem engen Kontakt zu diesen zu unterstützen.
- Die folgende Übersicht stellt mit Stand 6. November 2020 dar, wo von Ländern und Bund bereits Vorschläge aus dem Dokument „Mehr Tempo beim Netzausbau“ aufgegriffen wurden. Die Übersicht erfolgt nach bestem Wissen der AG-Mitglieder, ohne eine Vollständigkeit garantieren zu können. Im Vorfeld der Bauministerkonferenz im September 2020 hat die AG-Leitung mit einem an die Landesbauministerien gerichteten Schreiben und Fragebogen für die Befassung mit den Vorschlägen geworben und Gelegenheit zur Mitwirkung am Umsetzungsmonitoring gegeben. Allerdings konnten mangels Rückmeldungen keine Ergebnisse in die Übersicht einfließen.
- Von den zuständigen Stellen in der Abwägung mit anderen Interessen abgelehnte Vorschläge werden im Folgenden in der Kategorie „Umsetzung nicht begonnen“ erfasst.

Vorschlag an die Länder (1a/10) zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus: Genehmigungsfreie Höhen für Masten *im Innenbereich* auf 15 Meter anheben

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u.a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen. Mit der daraus resultierenden Vergrößerung des vertikalen Sicherheitsabstandes wird eine Erhöhung des Antennenträgers erforderlich. Ohne Anhebung der genehmigungsfreien Höhen wird auch eine Vielzahl von Bestandsstandorten in die Genehmigungspflicht fallen.

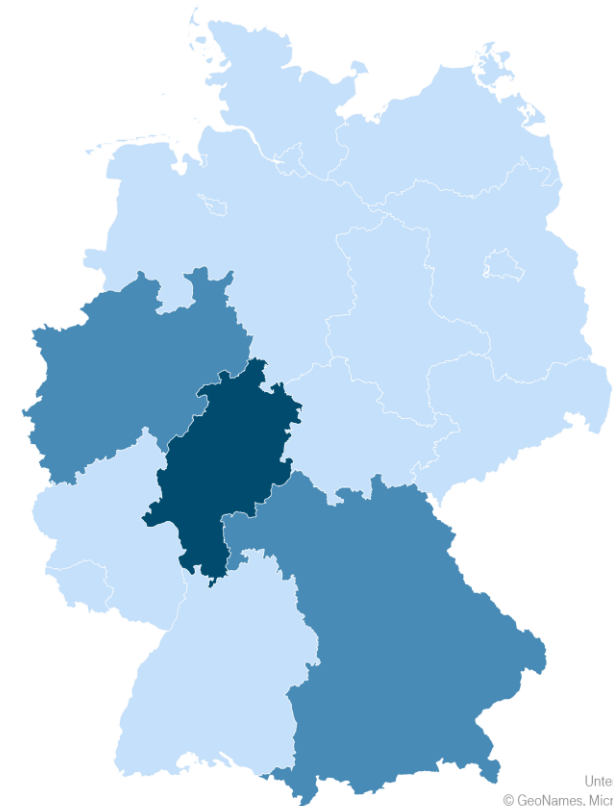


Eine Umsetzung des Vorschlags ist in Hessen erfolgt und in Niedersachsen angestoßen.

Vorschlag an die Länder (1b/10) zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus: Genehmigungsfreie Höhen für Masten im Außenbereich auf 20 Meter anheben

Durch die weitgehenden Versorgungsaufgaben für Verkehrswege und zur Schließung weißer Flecken müssen die Mobilfunkbetreiber bis 31.12.2022 bzw. 31.12.2024 auch zahlreiche neue Standorte im Außenbereich errichten. Baugenehmigungsverfahren für Außenbereichsstandorte nehmen jedoch bislang besonders viel Zeit in Anspruch. Genehmigungszeiträume von 1 Jahr oder länger sind keine Seltenheit.

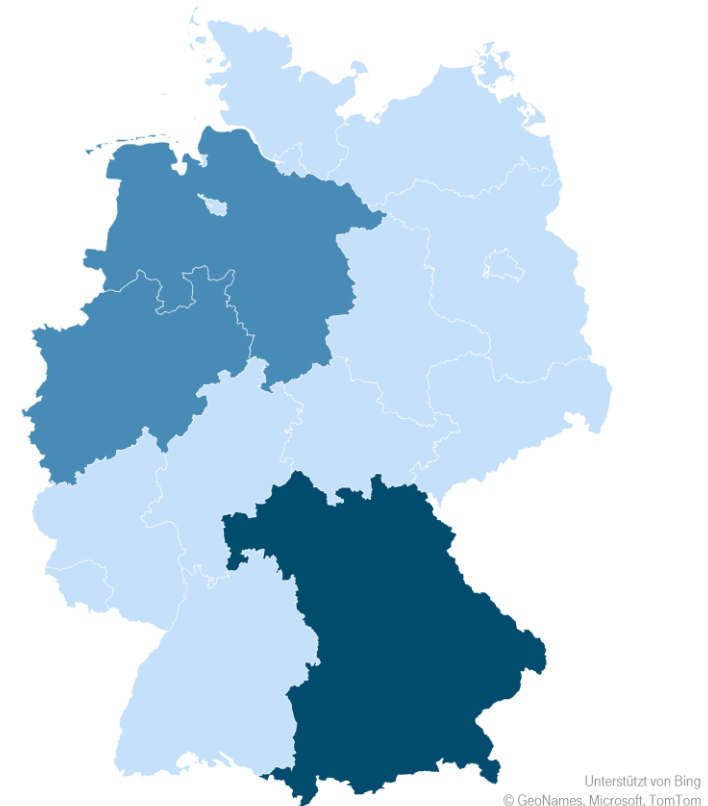
Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhe für Masten im Außenbereich von heute 10 auf 20m würde dazu beitragen, die Anzahl der Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbes. die Versorgung entlang der Verkehrswege beschleunigen. (Zum Vergleich: Für die Flächenversorgung im Außenbereich werden im Regelfall Masten mit einer Höhe von 35-40 Metern benötigt.)



Eine teilweise Umsetzung des Vorschlags ist in Nordrhein-Westfalen und Bayern (auf 15 Meter) angestoßen und in Hessen (auf 15 Meter) erfolgt.

Vorschlag an die Länder (2/10) zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus: Klarstellung, dass Bemessung freigestellter Höhe ab Dachaustritt und nicht ab Einspannpunkt erfolgt

Bei einem Dachstandort sollte für die Bemessung der Höhe die „freie Höhe“, d. h. eine Messung ab Dachaustritt, maßgeblich sein. Grundlage der Vorgaben sind auftretende Windlasten, die sich erst ab dem Dachaustritt auf den Mast auswirken.



Eine Umsetzung des Vorschlags ist in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angestoßen und in Bayern bereits länger umgesetzt.

Umsetzungsstand:



Umsetzung noch nicht begonnen



Umsetzungsprozess angestoßen

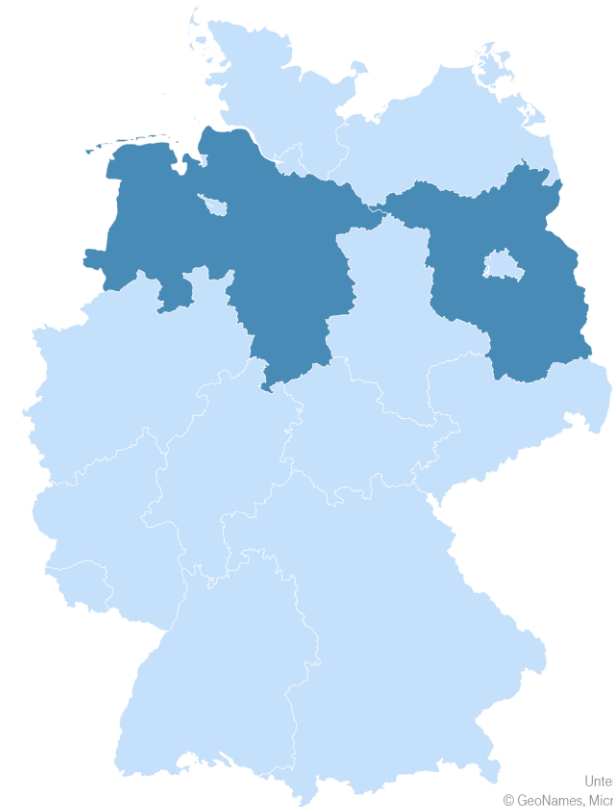


Umsetzung erfolgt

Vorschlag an die Länder (3/10) zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus: Klarstellung der Baugenehmigungsfreiheit von Nachrüstungen oder Austausch an bereits genehmigten Standorten

Es sollte klargestellt werden, dass die nachträgliche Anbringung bzw. der Austausch von Antennenanlagen an genehmigungspflichtigen bzw. bereits genehmigten Standorten ebenfalls baugenehmigungsfrei ist bzw. von einer erteilten Baugenehmigung erfasst ist.

Ein Austausch von Komponenten kann einerseits durch auftretende Defekte, aber auch durch eine Anbringung neuerer Mobilfunkgenerationen wie 5G erforderlich sein.



Eine Umsetzung des Vorschlags ist in Brandenburg und Niedersachsen angestoßen.

Umsetzungsstand:



Umsetzung noch nicht begonnen



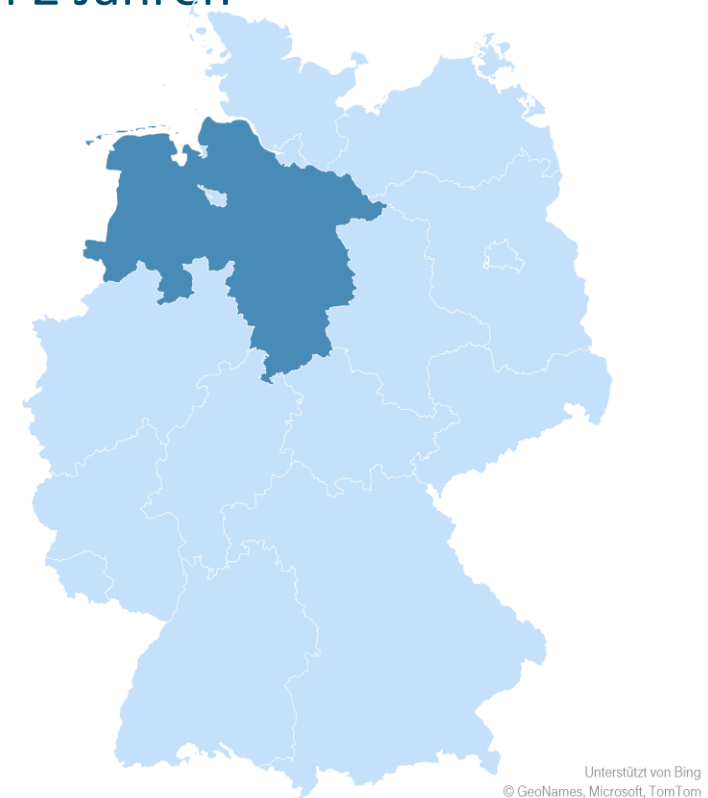
Umsetzungsprozess angestoßen



Umsetzung erfolgt

Vorschlag an die Länder (4/10) zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus: Genehmigungsfreiheit für mobile Masten bis zur Erteilung der Baugenehmigung des vorgesehenen Standortes, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren

Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten benötigt werden, andererseits v. a., wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen und die Akquise und Genehmigung eines neuen dauerhaften Standortes i. d. R. nicht kurzfristig erfolgen kann, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Auch mit Blick auf die fristgerechte Erfüllung der Versorgungsaufgaben und die damit einhergehende Vielzahl an neuen Standorten können mobile Masten temporär eine Entlastung bringen. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden Bauwerke“ heute lediglich bei einer Standdauer von nicht mehr als drei Monaten.



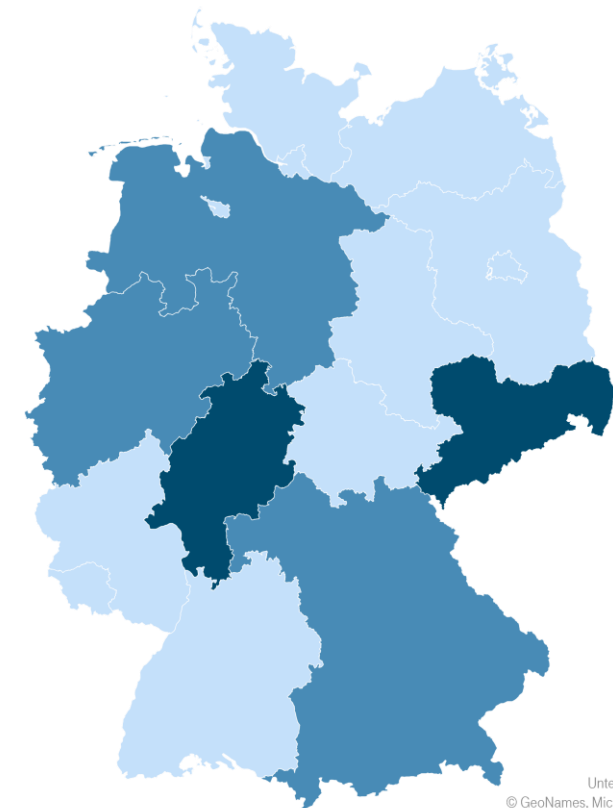
Eine Umsetzung des Vorschlags ist in Niedersachsen angestoßen.

Vorschlag an die Länder (5/10) zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus: Vereinheitlichung und Verringerung von Abstandsflächen (Definition, dass gebäudegleiche Wirkung erst bei Überschreitung bestimmter Maße angenommen wird)

Gerade im Außenbereich sind die Abstandsflächentiefen teils recht groß (bis zu 1 H), obwohl im Außenbereich die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung bestehen.

Diese sind aber gerade Hintergrund der Abstandsflächenvorgaben. Bei Masten **im Außenbereich sollten daher generell keine Abstandsflächen** zu berücksichtigen sein, soweit diese nicht an bebaute Gebiete angrenzen und ein Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze eingehalten wird. Zudem sollte **gebäudegleiche Wirkung nur greifen bei runden Masten mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m** und bei **eckigen Masten einer Schenkellänge von mehr als 1,5 m**.

Soweit im **Innenbereich** Abstandsflächen ausgelöst werden, sollte bei diesen eine generelle Abstandsflächentiefe von 0,2 H mit einem Mindestabstand von 3m zur Grundstücksgrenze zugrunde gelegt werden.



Eine Umsetzung des Vorschlags ist in Hessen und Sachsen erfolgt und in Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angestoßen.

Weitere Vorschläge an die Länder zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus (6-10/10):

Vorschlag

Ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften in den Ländern für Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach der BauNVO

Zulässigkeit der Zahlung mit Ökopunkten anstelle anderer Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Landschaft

Vereinfachung von Denkmalschutz/ Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen

Zentrales Denkmalschutzregister, mit konstitutiver Wirkung der Eintragung einführen

Bescheidungsfristen für Genehmigungen wg. Denkmalschutz einführen

Die Vorschläge wurden teilweise – insbesondere durch die „Hinweise zur baurechtlichen Beurteilung von Mobilfunk-anlagen“ der Bauministerkonferenz vom September 2020 - aufgegriffen.





Vorschläge an den Bund (1/6) - Festnetz

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Jahresgenehmigungen für verkehrsrechtliche Anordnungen („VAO“) nach § 45 StVO ermöglichen		Einzelne VAO sind Hindernis für beschleunigten Ausbau. Jahres- und Sammelgenehmigungen flexibilisieren und vereinfachen Baustelleneinrichtung und sollten Standard sein
Alternative Verlegeverfahren in verringerter Verlegetiefe und oberirdische Verlegung dem klassischen Tiefbau gleichstellen (§ 68 Abs. 2 TKG)		Alternative Verlegeverfahren bieten Möglichkeiten für eine schnellere Verlegung von Glasfaser. Umsetzung mit TKG-Novelle vorgesehen.
Freistellung von "geringfügigen baulichen Maßnahme“ von Genehmigungspflicht im § 68 TKG		Klarstellung zur Verfahrensfreiheit bei geringfügigen Maßnahmen bzw. bloße Anzeigemöglichkeit ggü Wegebauasträger. Einführung einer Bagatellgrenze. Umsetzung mit TKG-Novelle vorgesehen.



Vorschläge an den Bund (2/6) - Festnetz

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Ausweitung des Duldungsanspruchs auf Feld- und Wirtschaftswege, die wie Verkehrswege genutzt werden (§ 76 TKG; bezieht sich auch auf Überfahrtsrechte)		Vereinfachte Nutzung von Feld- und Wirtschaftswege schafft mehr Möglichkeiten beim Netzausbau. Umsetzung mit TKG-Novelle vorgesehen.
Flächendeckende Einführung digitaler Genehmigungsverfahren für die Benutzung öffentlicher Wege		OZG-Pilot für § 68 TKG wird derzeit getestet.
Koordinierung der Zustimmungsverfahren (z. B. Scoping) einführen		Bündelung der Genehmigungsverfahren durch einen zuständigen Hauptansprechpartner. Umsetzung mit TKG-Novelle vorgesehen.
Verkürzung der Zustimmungsfiktion des § 68 Abs. 3 Satz 3 TKG von drei Monaten plus Verlängerungsmöglichkeit um einen weiteren Monat auf einheitlich zwei Monate .		Schaffung einheitlicher Fristen zur Planungserleichterung. Umsetzung mit TKG-Novelle vorgesehen.

Vorschläge an den Bund (3/6) - Festnetz

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Standardisierung Alternativer Verlegeverfahren um Glasfaserausbau mit geeigneten Methoden wie Trench,-Fräs,- und Pflugverfahren zu beschleunigen		Normungsantrag für eine Standardisierung „Trench-, Fräs- und Pflugverfahren zur Legung von Leerrohrinfrastrukturen und Glasfaserkabeln“ beim DIN im April 2020 eingereicht.
Vereinfachung des digitalen Prozesses zu Auskunftsmöglichkeiten zur Identifizierung von Gebäudeeigentümern für den FTTH/B-Ausbau		Im Rahmen der Vorvermarktung und Vorbereitungen für den Ausbau von FTTH/B-Netzen ist es häufig nicht ganz einfach, den Grundstückseigentümer ausfindig zu machen.

Vorschläge an den Bund (4/6) - Mobilfunk

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Aufnahme v. fernmeldetechn. Einrichtungen als generell zulässige Nutzung bzw. als Ergänzung der "untergeordneten Nebenanlagen", insb. in reinen (WR-) u. allgem. (WA-) Wohngebieten (§14 BauNVO)		Vereinfachung des Ausbaus in Wohngebieten, da Entfall der Ermessensausübung in Bezug auf allgemeine Zulässigkeit
Definition von Kriterien, ab wann Mikro- und Makrostandorte keine Vorhaben i. S. v. § 29 BauGB sind		Verfahrensklarstellung, die in einschlägigen Fällen zur Verfahrenserleichterung führt
Wegfall des Nachweises des spezifischen Standortbezugs für Außenbereichsstandorte, wenn Innenbereich weniger geeignet (§ 35 BauGB)		Verfahrenserleichterung für Standorte im Außenbereich, die für die Versorgung in der Fläche errichtet werden müssen

Vorschläge an den Bund (5/6) - Mobilfunk

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Wegfall des Erfordernisses der Absagen-Dokumentation (aus dem Innenbereich) für Außenbereichs-Standort (§ 35 BauGB)		Verfahrenserleichterung für Standorte im Außenbereich, die für die Versorgung in der Fläche errichtet werden müssen, und heute nur errichtet werden können, wenn im Innenbereich keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen
Bescheidungsfristen (3 Monate) für Genehmigungen von Mobilfunkmasten in Sanierungs-/Entwicklungsgebieten (§ 29 BauGB)		Verfahrensbeschleunigung durch einheitliche Bescheidungsfrist
Zustimmungsfreiheit für Small Cells; Anzeigepflicht genügt		Grundsätzlich Verfahrensfreiheit für Kleinzellen, Umsetzung mit TKG-Novelle vorgesehen
flächendeckende Einführung digitaler Baugenehmigungsverfahren		Digitale Genehmigungsverfahren wirken verfahrensvereinfachend und –beschleunigend.

Vorschläge an den Bund (6/6) - Mobilfunk

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Mitnutzung Liegenschaften u. passive Infrastr. öffentl. Hand für den Mobilfunkausbau (durch TKG-Regelung)		Außerhalb der Gesetzgebung wurde mit der BImA eine Vereinbarung erzielt. Auch auf Landesebene gibt es einzelne Vereinbarungen.
Zulässigkeit von Mobilfunkmasten in Anbauverbotszonen regeln		Die Errichtung von Mobilfunkmasten an Bundesfernstraßen wurde durch eine Aufhebung der Anbauverbotszonen für Mobilfunkmasten erleichtert. Auch in den Ländern sollten entsprechende Anpassungen noch vorgenommen werden.
EnWG: Klarstellung EVU-Pflicht bzgl. Realisierung Stromanschluss für MoFu-StO (NAV)		Klarstellung zur Sicherstellung der Stromversorgung (insb. Von abgelegenen) Mobilfunkstandorten.

November 2020

Herausgeber:
Digital-Gipfel
Plattform „Digitale Netze und Mobilität“
Fokusgruppe „Digitale Netze“
Arbeitsgruppe „Umsetzungsmonitoring und Good Practice“

Alle Dokumente, aber auch Erklärfilme,
Interviews und Videos der Plattform „Digitale
Netze und Mobilität“ sowie
Hintergrundinformationen sind auf der
Website der Plattform zur Verfügung gestellt:

[www.plattform-
digitale-netze.de](http://www.plattform-digitale-netze.de)